11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Kundmachung über die am 14.9.2017 unter dem Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Summer abgehaltene 11. Sitzung der Gemeindevertretung, in Anwesenheit von 23 Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie 10 Ersatzmitgliedern.

Erledigungen:

Berichte

Alle Vorderlandgemeinden haben die Teilnahme Altstoffsammelzentrum ASZ Vorderland beschlossen. Mit dem Baustart ist im Frühjahr 2018 zu rechnen.

Innerhalb der Regio soll eine Vereinheitlichung der Gästetaxe erfolgen.

In den Vorderlandgemeinden wurden die leerstehenden Wohnungen bzw. Ferienwohnungen erhoben.

Über das Projekt "Arbeitsmarktintegration im Vorderland" wird berichtet. Das Projekt betreut 188 bleibeberechtigte Personen.

Zum Feedbackworkshop für das Nachfolgeprojekt von Vision Rheintal am 9.10.2017 wird eingeladen.

Über den aktuellen Projektstand beim Bahnhofsumbau wird berichtet.

Ein Treffen der zukünftigen Bewohner/innen der Wohnanlage Hartmanngasse hat stattgefunden.

Die gemeindeeigenen Geschäftslokale in den Objekten Ringstraße 19a und 21 könnten ggf. temporär vermietet werden.

Im Zuge der Sanierung des Kunsteislaufplatzes ist es bei der Asphaltierung zu Unebenheiten gekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit laufenden Bauarbeiten an verschiedenen Gemeindestraßen Baustellen der Wassergenossenschaft sind.

Auf Empfehlung des Jagdaufsehers hat die Marktgemeinde Rankweil einen Antrag auf Abschuss von Nilgänsen im Bereich der Paspelsseen gestellt. Die Bewilligung für den Abschuss von 10 Tieren wurde erteilt.

Der Maiswurzelbohrer, ein Schädling im Maisanbau, wurde vor allem im Weitried sehr verbreitet festgestellt.

Im Rahmen einer Litteringkampagne weisen derzeit gelbe Pfeile im Straßenraum auf achtlos weggeworfenen Müll hin.

Die WIGE Vorderland (Wirtschaftsgemeinschaft) ersucht die Marktgemeinde Rankweil um Bezahlung eines Sockelbeitrages.

Die 8 Aufführungen des Freilufttheaters Jägerstätter wurden von 3.500 Personen besucht, das Open Air Konzert mit Sting am Marktplatz von ca. 5.000 Besuchern.

Folgende Veranstaltungen werden angekündigt:

- Bereit für das Klima für Morgen 6.11.2017 Göfis, Vereinshaus
- Allerhand / Allerorts 23. 30.9.2017, Begegnungskultur in der Region
- Familiensporttag 23.9.2017, Sportanlagen Schule Montfort

- Segnung Großtanklöschfahrzeug der Feuerwehr Rankweil 23.9.2017
- Eröffnung St. Michaels Kirche 29.9.2017

2. Veränderung in Ausschüssen

Veränderung im Ausschuss für Vereine, Jugend, Kultur + Sport: Siegfried Gsodam – bisher: Ersatzmitglied – neu: scheidet aus

Anna-Lena Tschütscher – Neu: Ersatzmitglied

Dem Antrag auf Veränderungen in den Ausschüssen wird einstimmig zugestimmt.

3. Vertragsvereinbarung Leitungsverlegung Kunert Industriepark GmbH

Die Marktgemeinde Rankweil beabsichtigt die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße für die weitere Erschließung des Betriebsgebietes zwischen der Firma Hirschmann Automotive GmbH und der L.

Aufgrund der Höhensituation erscheint eine Einleitung der Oberflächenwässer in den bestehenden Regenwasserkanal der Firma Kunert Industriepark GmbH nötig. Gemäß den Plänen samt Projektbeschreibung der Breuß & Mähr Bauingenieure GmbH soll die Kanaltrasse unter anderem auf der im grundbücherlichen Eigentum der R & R Immobilien GmbH und der Esola Beteiligungsverwaltungs GmbH bis zur Querung der L 52 verlaufen (GST-NR 7513/6). Nach der Querung der L 52 verläuft der projektierte Regenwasserkanal auf der Trasse der bestehenden Oberflächenwasserableitung der L 52, entlang der im grundbücherlichen Alleineigentum der Firma Kunert Industriepark GmbH befindlichen GST-NR 7416/1.

Mit Ausnahme der Firma Kunert Industriepark GmbH liegen sämtliche privatrechtlichen Zustimmungserklärungen für die Leitungsverlegung vor. Die Kunert Industriepark GmbH hat aufgrund des nach eigenen Angaben kritischen Standortes der Leitung zwischen den Fabrikhallen 3 und 5 aber auch aufgrund befürchteter Wasserschäden in den Fabrikhallen, die Zustimmung von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

- die Flächen, deren Oberflächenwässer durch die neu projektierten Kanäle entwässert werden, ergeben sich aus dem Einzugsgebiet laut Plan des Ingenieurbüros Breuß & Mähr; es dürfen keine weiteren Flächen entwässert werden;
- die Zu- und Abfahrt zu den Hallen darf während der Bauphase nur für gewisse Zeit unterbrochen sein bzw. muss durch Anbringen von Stahlplatten das Zu- und Abfahren über die Baugrube ermöglicht werden;
- die Marktgemeinde Rankweil übernimmt die verschuldensunabhängige und der Höhe nach uneingeschränkte Haftung für jegliche Schäden, die durch Errichtung, Betrieb, Nutzung, Reparatur, Erneuerung und Wartung der Kanalleitung gegenüber der Firma Kunert Industriepark GmbH aber auch gegenüber den Mietern der Fabrikhallen entstehen;
- die Marktgemeinde Rankweil übernimmt in ihrer Funktion als Bauherr auch die Baukoordination (Abstimmung der einzelnen Bauabschnitte mit den Mietern der Kunerthallen);
- sollte ein Umbau der Heizungsleitungen erforderlich sein, verpflichtet sich die Marktgemeinde Rankweil die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen;
- das Land Vorarlberg leitet (wie bisher) unentgeltlich die Straßenoberflächenwässer der L 52 in den Kanal ein; dieses Dienstbarkeitsrecht wird grundbücherlich sichergestellt.

Die von der Kunert Industriepark Gmbh verlangten Besonderheiten bei der Bauausführung sind aus technischer Sicht nach Rückfrage beim Ingenieurbüro Breuß & Mähr möglich.

Grundsätzlich sind Schäden im Zuge der Errichtung des Betriebes, der Reparatur etc. der Kanalleitung von der Versicherung gedeckt.

Gemäß § 91 Abs. 1 lit b GG hat das Land Vorarlberg als Aufsichtsbehörde die Übernahme einer Haftung zu genehmigen.

Eine gesonderte Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg über eine Kostenbeteiligung im Zuge des Neubauprojektes L 52 ist noch in Ausarbeitung.

GR Metzler (FORUM) stellt fest, dass die Entwässerung des Spitzwiesenweges derzeit optimal gewährleistet ist. Er erwähnt, dass diese Umleitung bzw. Neuverlegung der Entwässerung mit der geplanten Teilauflassung des Spitzwiesenweges zusammen hängt, welche jedoch noch nicht beschlossen wurde.

Aus technischer Sicht vermutet er, dass generell eine wesentlich günstigere Lösung möglich wäre.

Auszugsweise verliest er den Inhalt der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Rankweil, der Kunert Industriepark GmbH und dem Land Vorarlberg in Bezug auf die Haftungszusagen der Marktgemeinde Rankweil. Er stellt ein hohes Risiko und sehr hohe mögliche Kosten fest und bezweifelt, ob die Bauherrenhaftpflichtversicherung derartige Schäden tatsächlich deckt. GR Metzler schlägt vor, die Beschlussfassung zu vertagen.

Vom Vorsitzenden wird die von Situation in Bezug auf die Versicherung, aufbauend auf die Aussagen von GR Metzler erläutert. Er stellt fest, dass es sich somit nicht um eine Bauherrenhaftpflichtversicherung sondern um die normale Haftpflichtversicherung der Marktgemeinde Rankweil handelt.

GV Möslinger (ÖVP) vertritt die Meinung, dass die Haftungsfrage geklärt ist. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Marktgemeinde Rankweil einem florierenden Betrieb die Betriebserweiterung ermöglichen möchte oder nicht.

Dem Vertragsentwurf wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes Vorarlberg zugestimmt.

Die Haftung für Schäden wird entsprechend dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag der Marktgemeinde Rankweil übernommen. Dem Antrag wird mehrstimmig zugestimmt.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, GST-NR 1483/5, Reitweg

Der Antragsteller hat nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen um die baubehördliche Bewilligung für den Anbau eines Carports auf der Liegenschaft GST-NR 1483/5 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30, GZ 2,5 festgelegt. Der rechtskräftig bewilligte Bestand weist folgende Kennzahlen auf: BNZ 57,4, BFZ 33,8, GZ 2.

Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ 39,4 erhöhen.

Der bautechnische Sachverständige erhebt keinen Einwand. Es sind keine Einwendungen von Nachbarn eingelangt.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, GST-NRN 7380/3 und 7380/4, Cluniastraße

Der Antragsteller hat nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit 6 Wohneinheiten und Tiefgarage auf der Liegenschaft GST-NRN 7380/3 und 7380/4 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 45, BFZ 25, GZ 2,0 festgelegt.

Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung gemäß der ursprünglichen Projektierung auf BNZ 61,6, BFZ 45,3 und GZ 3,0 erhöhen.

Es sind zahlreiche negative Stellungnahmen von Nachbarn eingelangt.

Das Bauprojekt wurde daher im Ortsentwicklungsausschuss vorbehandelt und nach der vom Ausschuss geforderten Adaptierung neuerlich eingereicht. Im nunmehr vorliegenden Projekt betragen die BNZ 55, die BFZ 42,4 und die GZ 3,0.

Der bautechnische Sachverständige erhebt nun gegen die Erteilung einer Ausnahme des Maßes der baulichen Nutzung keinen Einwand.

GR Metzler (FORUM) vertritt die Meinung, dass für dieses Quartier eine Gesamtüberarbeitung des Maßes der baulichen Nutzung hätte erfolgen sollen.

Der Vorsitzende und GV Herburger (ÖVP) stellen fest, dass erst die Beschlussfassung des räumlichen Entwicklungskonzeptes erfolgen soll, bevor mit einer Gesamtüberarbeitung des Maßes der baulichen Nutzung begonnen wird.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

6. Änderungsentwurf über das Maß der baulichen Nutzung, Quartier Cluniastraße West

Im Zuge der Behandlung einer Ausnahme der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung im Bereich Cluniastraße wurde angedacht, den gesamten Bereich Cluniastraße zu prüfen und das verordnete Maß der baulichen Nutzung zu überarbeiten.

Das Amt hat daraufhin vom Raumplanungsbüro stadtland Entwürfe erstellen lassen.

Das Maß der baulichen Nutzung im Quartier ist teilweise mit BNZ 45, BFZ 25 und GZ 2,0, andererseits mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 verordnet.

Der Ortsentwicklungsausschuss ist zum Ergebnis gekommen, dass folgender Vorschlag umgesetzt werden soll: BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 auf den GST-NRN 7375/3, 7374, .1424, 7375/1, 7375/6, 7375/5, 7379/1, 7380/3, 7380/4, 8052, 8051/1, 8051/2, 8051/3, 8055 und Teilfläche aus 7382.

Auf den Straßenparzellen GST-NR 7375/4, 7380/1 und 7380/2 wird das Maß der baulichen Nutzung gelöscht.

Die Gesamtüberarbeitung der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung inkl. der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes soll nach Abschluss des REK's angegangen werden.

Die Änderung der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung wird einstimmig beschlossen. Die Planauflage für diesen Entwurf hat gemäß §§ 31 iVm 29 RPG zu erfolgen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Verordnung des Maßes der baulichen Nutzung, Teilfläche aus GST-NR 6439/1, Übersaxner Straße

Die Eigentümer der GST-NR 195/3 beabsichtigen von der Agrargemeinschaft Rankweil-Meiningen eine Teilfläche im Ausmaß von 85 m² aus GST-NR 6439/1 zu erwerben, um eine Zufahrt zu ihrem Grundstück errichten zu können. Bei dieser Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Da die abzutrennende Teilfläche aus GST-NR 6439/1 der GST-NR 195/3 zugeschlagen werden soll, ist die Flächenwidmung sowie das Maß der baulichen Nutzung entsprechend anzupassen. Die Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung betreffend die Teilfläche aus GST-NR 6439/1 ist auf BNZ 55, BFZ 30, GZ 2,5 zu ändern.

Einstimmig wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Änderung der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung beschlossen.

8. Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan, GST-NRN 7412/1, 7412/3, 7413/1 und 7413/2 (neu nach Grundteilung), Schweizer Straße

Die grundbücherliche Alleineigentümerin der GST-NRN 7412/1, 7412/3, 7413/2, 7413/1 hat folgenden Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan gemacht:

Die neu gebildete GST-NR 7412/3 (Ausmaß 15.159,00 m²) soll von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) umgewidmet werden. Die in Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmete Restfläche (neu GST-NR 7413/2) soll in Baufläche Mischgebiet (BM) umgewidmet werden.

Die bisher in Baufläche Wohngebiet (BW) gewidmete Fläche, nunmehr GST-NR 7413/1, soll in Baufläche Mischgebiet (BM) umgewidmet werden.

Das als Entwurf aufgelegte räumliche Entwicklungskonzept (REK) sieht an der Stelle einen Lückenschluss zum bereits gewidmeten Betriebsgebiet vor.

Zweck der Umwidmung der GST-NR 7412/3 in BB-I ist ein anschließender Verkauf dieser Liegenschaft an die Firma Kunert Industriepark GmbH. Damit ein Verkauf an die Kunert Industriepark GmbH auch sichergestellt ist, gibt es die Möglichkeit einen Raumplanungsvertrag (§ 38a RPG) mit der Eigentümerin abzuschließen.

Entlang des Ehbaches soll ein Grünstreifen mit einer Breite von ca. 3 m vorgesehen werden, die projektierte überörtliche Landesradroute soll ebenfalls skizziert werden.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig befürwortet.

GR Metzler (FORUM) betont, dass die geplante Betriebsgebietserweiterung im heute gültigen REK nicht Deckung findet. Im Entwurf der REK Überarbeitung ist dies wohl vorgesehen, jedoch steht die entsprechende Beschlussfassung noch aus. Diese soll abgewartet werden, da Stellungnahmen vorliegen, welche sich gegen eine Ausweitung des Siedlungsraumes aussprechen.

GR Metzler stellt folgenden Antrag:

Bis zum endgültigen Beschluss über die geplanten Widmungsänderungen ist ein Raumplanungsvertrag zu erstellen, welcher ein Bebauungs- und Nutzungskonzept vorsieht. Weiters ist die Sicherung der erforderlichen Flächen für den Radweg vorzusehen, nicht nur die Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

Dem Antrag des Grünen Forums wird einstimmig zugestimmt.

GR Metzler sieht die Ausweitung des Betriebsgebietes wohl als Lückenschluss, jedoch gehen damit auch wertvolle landwirtschaftlich gewidmete Flächen verloren.

Er stellt weiters fest, dass wenn der Inhalt des Vertrages den Intentionen des Grünen Forums entspricht und die REK Überarbeitung beschlossen wurde, sei es durchaus vorstellbar, dass dem endgültigen Beschluss über die Änderung der Flächenwidmung zugestimmt wird.

Gemäß § 23 RPG wird folgender Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

- GST-NR 7412/3 von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I);
- GST-NR 7413/2 von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Baufläche Mischgebiet (BM);
- GST-NR 7413/1 von Baufläche Wohngebiet (BW) in Baufläche Mischgebiet (BM);
- entlang des Ehbaches, im Bereich der neuen BB-I-Widmung wird ein Grünstreifen (FF) mit einer Breite von ca. 3 m vorgesehen;
- die geplante überörtliche Landesradroute wird entlang der FLW-Grenze BB-I und BM ersichtlich gemacht.

Den Anträgen wird mehrstimmig zugestimmt.

9. Verlängerung Bausperre Langfurchweg

Gemäß § 25 Raumplanungsgesetz kann für ein bestimmtes Gebiet eine Bausperre erlassen werden, wenn dies zur Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. In der Gemeindevertretungssitzung vom 3.6.2015 und vom 24.9.2015 wurde eine Bausperre im Bereich Langfurchweg erlassen.

In der Zwischenzeit wurde der Entwurf des neuen räumlichen Entwicklungskonzeptes aufgelegt und das Verkehrsingenieurbüro Besch und Partner damit beauftragt, mehrere Varianten zur Erschließung des Langfurchweges auszuarbeiten.

Die notwendige Umlegung aber auch die Erschließung des Langfurchweges sind Maßnahmen, die vor Änderung des Flächenwidmungsplanes angegangen werden müssen. Der Ortsentwicklungsausschuss hat daher die Empfehlung abgegeben, die Bausperre um ein Jahr zu verlängern und nach der Beschlussfassung des REK's sowie des Abschlusses der Umlegung wieder aufzuheben.

Die beschlossene Bausperre wird einstimmig um ein Jahr verlängert.

10. Vergabe Baumeisterarbeiten Kanalsanierung, Bereich Austraße, Freudenau und Flözerweg

Im Zuge der Kanaluntersuchungen wurde der Zustand der Kanalstränge und Schächte erhoben. Um die Kanalisationsanlage in einem guten Zustand zu erhalten, ist es bei einer Kanalnetzlänge von ca. 65 km und einer Haltbarkeit von ca. 50 Jahren notwendig, ca. 1,3 km jährlich zu sanieren. Für diesen BA sollen auf drei Jahre aufgeteilt ca. 885.000,00 € investiert werden. Für den ersten Bereich sind im Voranschlag 2017 Mittel in der Höhe von 285.000,00 € vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro M+G wurden die Bereiche Austraße, Freudenau und Flözerweg als dringend sanierungsbedürftig beurteilt. Diese sollen im ersten Abschnitt instandgesetzt werden.

Von den eingegangenen Angeboten war die Firma STRABAG AG, Kanaltechnik, Loosdorf, Billigstbieterin mit einer Angebotssumme in Höhe von 289.394,09 € netto. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt im Oktober/November 2017.

Die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgt einstimmig.

11. Übertragung Baukompetenz für gewerbliche Betriebsanlagen an BH Feldkirch

Die Gemeindevertretung hat bereits den einstimmigen Beschluss gefasst, die baurechtlichen Belange bei Gewerbeverfahren an die BH Feldkirch zu übertragen. Das Ansuchen der Marktgemeinde Rankweil wurde vom Amt der Vbg. Landesregierung abgelehnt, da aus Sicht des Landes damals die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Übertragungsverordnung nicht zutrafen. (Status und Größe der Gemeinde)

Da sich die Sichtweise des Landes zwischenzeitlich geändert hat, wurde vom Amt der Landesregierung signalisiert, dass eine Übertragung der Baukompetenz für gewerbliche Betriebsanlagen seitens der Marktgemeinde Rankweil, der Stadt Feldkirch und der Marktgemeinde Götzis nun möglich sei.

Um den Einfluss in gestalterischer Sicht auch weiterhin wahrnehmen zu können, ist auch bei gewerblichen Betriebsanlagen verpflichtend um Bestimmung der Baugrundlagen (=Vorprüfung) anzusuchen.

Von der Baurechtsverwaltung Vorderland wird die Übertragung der baurechtlichen Belange im Gewerbeverfahren empfohlen.

Die Übertragung der Baukompetenz wird einstimmig beschlossen.

12. Darlehensvertrag für Ringstraße Rankweil Projekt GmbH

Zur Liquiditätssicherung und Finanzierung der von der Ringstraße Rankweil Projekt GmbH zuletzt getätigten Liegenschaftskäufen wurde ein Darlehen in Höhe von 540.000,00 € gewährt.

Mit Vertrag zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Ringstraße Rankweil Projekt GmbH (Alleingesellschafterin: Marktgemeinde Rankweil) wird die Darlehensgewährung und -rückzahlung vertraglich geregelt.

Dem Darlehensvertrag wird einstimmig zugestimmt.

Diese Kundmachung sowie die der vergangenen Sitzungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rankweil.at

Nicht veröffentlicht:

- Genehmigung Verhandlungsschrift
- Allfälliges